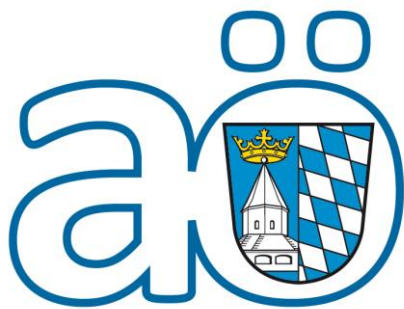




Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2022

Freitag, 02. September 2022

Nr. 36

Inhalt

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Marktl des Marktes Marktl a. Inn in den Inn über den linksseitigen Binnenentwässerungsgraben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 426/6 der Gemarkung Stammham

Wasserrechtsverfahren für die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten gesammelter gereinigter Abwässer aus der Kläranlage Marktl des Marktes Marktl a. Inn in den Inn über den linksseitigen Binnenentwässerungsgraben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 426/6 der Gemarkung Stammham

Wasserrechtsverfahren für die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Markt Marktl a. Inn beantragte die Erlaubnis nach § 10 Abs. 1, § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung des Inn über den linksseitigen Binnenentwässerungsgraben. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung der in der Kläranlage Marktl mechanisch-biologisch behandelten Abwässer. Die Abwasseranlage ist eine Belebungsanlage mit Schlammstabilisierung. Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 283,8 kg/d - entsprechend 4730 EW₆₀. Dies entspricht der Größenklasse 3 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung. Die Kläranlage Marktl behandelt das kommunale Abwasser aus der Marktgemeinde Marktl a. Inn und der Gemeinde Stammham.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten, insbesondere des Umfangs der beantragten Gewässerbenutzung wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Die eingereichten Planunterlagen sind vom

12.09.2022 bis 11.10.2022

bei dem Markt Marktl, Marktplatz 1, 84533 Marktl a. Inn, Zimmer-Nr.6, 1. OG,
bei der Gemeinde Stammham, Schulstraße 5, 84533 Stammham,
jeweils im Rathaus

oder beim Landratsamt Altötting – Umweltamt, Bahnhofstr. 13, Zimmer S201, 2.OG 84503
Altötting während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Wir bitten bei gewünschter persönlicher Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus oder im Landratsamt Altötting vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte bei

Markt Marktl:

Herr Glas, Telefon: 08678/9888-19, E-Mail: felix.glas@marktl.de

Gemeinde Stammham:

1. Bürgermeister Herr Franz Lehner, Telefon: 08678/250, E-Mail: franz.lehner@stammham-inn.de

oder

Herr Glas, Telefon: 08678/9888-19, E-Mail: felix.glas@marktl.de

Landratsamt Altötting:

Frau Steiner, Telefon: 08671/502-742, E-Mail: Heidi.Steiner@Lra-aoe.de

In dem genannten Zeitraum sind die Planunterlagen zudem über die Internetseite des Landratsamtes Altötting unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung bereitgestellt.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einschließlich 25.10.2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Marktl (Marktplatz 1, 84533 Marktl), der Gemeinde Stammham (Schulstraße 5, 84533 Stammham) im Rathaus oder beim Landratsamt Altötting - Umweltamt (Sparkassengebäude, Bahnhofstr. 13, Zimmer S 201, 84503 Altötting) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Erlaubnis einzulegen, können bis einschließlich 25.10.2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Markt Marktl, der Gemeinde Stammham im Rathaus oder beim Landratsamt Altötting - Umweltamt (Bahnhofstr. 13, Zimmer S 201, 84503 Altötting) Stellungnahmen zum Vorhaben abgeben.

Zur Fristwahrung ist der Eingang beim Markt Marktl, bei der Gemeinde Stammham oder beim Landratsamt Altötting maßgeblich.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (einfache E-Mail) genügt grundsätzlich nicht der erforderlichen Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Einwendungen und Stellungnahmen per E-Mail an das Landratsamt Altötting (poststelle@Lra-aoe.de oder an poststelle@Lra-aoe.de-mail.de), die mit einer qualifizierten Signatur versehen sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend für die Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landratsamt Altötting die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gesondert ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben und die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen

abgegeben haben, werden über den Termin darüber hinaus schriftlich benachrichtigt. Schriftliche Benachrichtigungen über den Erörterungstermin können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erlaubnis wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.lra-aoe.de/aktuelles/laufende-verwaltungsverfahren-mit-oeffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht.

Altötting, 02.09.2022

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.